

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Arbeitslosenversicherung und Arbeitsförderung (SGB-III-Modernisierungsgesetz)

– Drucksache 20/12779 –

Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 1047. Sitzung am 27. September 2024 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 10 Absatz 3 SGB III)
Nummer 8 (§ 28b Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 4 SGB III)
Nummer 12 (§ 31a Absatz 2 Satz 1 SGB III)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 4 ist § 10 Absatz 3 zu streichen.
- b) In Nummer 8 ist § 28b wie folgt zu ändern:
 - aa) Absatz 2 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Bei jungen Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf erbringt die Agentur für Arbeit in Abstimmung mit den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 eine ganzheitliche Beratung und Betreuung, wenn dies für die Erreichung der Ziele des Absatzes 1 erforderlich ist und die Unterstützung nicht bereits durch andere Träger, insbesondere Träger der Jugendhilfe, gewährleistet wird.“

- bb) Die Absätze 3 und 4 sind zu streichen.
- c) Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. § 31a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden < ...weiter wie Vorlage... >
- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 < ...weiter wie Vorlage... >

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Soweit dies für die umfassende Förderung des jungen Menschen erforderlich ist, hat die Agentur für Arbeit dessen Sozialdaten den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 zu übermitteln, damit diese dem jungen Menschen weitere Angebote unterbreiten können.“ ‘

Begründung:

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf greift mit Artikel 1 Nummer 4 (§ 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)) das in vielen Kommunen bereits etablierte Konzept der rechtskreisübergreifenden Kooperationen (Jugendberufsagenturen) auf und strebt die Entstehung oder Fortführung dieser Kooperationen an. Dies ist zu begrüßen, allerdings stehen in der Folge eine Reihe weiterer Änderungen gerade nicht im Einklang mit dem Grundgedanken rechtskreisübergreifender Kooperationen, keine Parallelstrukturen zu schaffen, sondern die bestehenden Instrumente der Rechtskreise sinnvoll miteinander zu verzahnen. So bildet der Entwurf mehrere Instrumente insbesondere aus dem Zweiten und Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB VIII) nun auch im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) nach, ohne dass dabei eine hinreichende Abstimmung mit den anderen Rechtskreisen sichergestellt wird.

Eine erfolgreiche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit setzt voraus, dass die Akteure auf Augenhöhe zusammenwirken. Durch die Rechtsgrundlage in § 10 SGB III des Gesetzentwurfs könnte sich ein Ungleichgewicht zwischen Jobcentern, Jugendhilfe und Agenturen für Arbeit ergeben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf Absatz 3, wonach die Agenturen für Arbeit in Abstimmung mit den Beteiligten nach § 9b Satz 2 Nummer 1 und 2 des Gesetzentwurfs koordinierende Tätigkeiten innerhalb der rechtskreisübergreifenden Kooperation übernehmen können. Hier haben zudem einige Länder bereits eigene Maßnahmen ergriffen, um die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit zu fördern. Eine koordinierende Tätigkeit der Agenturen für Arbeit ist daher nicht zielführend.

Zu Buchstabe b

Die Erweiterung des Auftrags der Agenturen für Arbeit vor Ort im § 28b SGB III darf nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise und Träger ersetzen. Vielmehr ist es im Sinne der §§ 9b, 10 des Gesetzentwurfs, dass Parallelstrukturen vermieden werden und die Agenturen für Arbeit eng mit den wesentlichen Beteiligten zusammenarbeiten. Der Wortlaut des § 28b sollte diesem Grundgedanken in Absatz 2 Rechnung tragen.

Um sicherzustellen, dass die Bedeutung der Jugendhilfeträger angemessen berücksichtigt wird, bedarf § 28b Absatz 2 geringfügiger Anpassungen.

Es erschließt sich nicht, weshalb die Zusammenarbeit mit den Kommunen in den Absätzen 3 und 4 erneut unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Leistungen nach § 16a SGB II aufgegriffen wird, die für SGB III-Empfänger nicht in Betracht kommen und über deren Gewährung nicht Agenturen für Arbeit, sondern die Jobcenter entscheiden. Daher ist unklar, was mit der Formulierung "kommunale Leistungen entsprechend § 16a SGB II" gemeint ist. Für die Gewährung kommunaler Leistungen bedarf es einer gesetzlichen Grundlage. Das SGB III als Regelung der Arbeitslosenversicherung ist hierfür nicht geeignet.

Die Absätze 3 und 4 sind daher zu streichen.

Zu Buchstabe c

Vor dem Hintergrund der vorgesehenen erweiterten Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten durch die Agenturen für Arbeit wird kein Bedarf mehr für eine Rückübertragung der Daten von Jugendlichen ohne Anschlussperspektive an die Länder nach § 31a Absatz 2 SGB III gesehen. So zielen die vorgesehenen Änderungen des Artikel 1 Nummer 12 in Verbindung mit den zusätzlichen Beratungs- und Fördermöglichkeiten auf eine umfassende Unterstützung der Zielgruppe. Soweit junge Menschen trotz dieser umfassenden Bemühungen keine Unterstützungsleistungen in Anspruch nehmen können oder wollen, existieren für die Länder keine erfolversprechenden und im Einklang mit der allgemeinen Handlungsfreiheit der Betroffenen stehenden weiteren Möglichkeiten, Angebote zu unterbreiten.

Stattdessen ist es dem Grundgedanken der §§ 9a und 10 des Gesetzentwurfs folgend angezeigt, eine Rechtsgrundlage für den erforderlichen Datenaustausch zwischen den kooperierenden Institutionen zu schaffen.

Ohne eine solche Rechtsgrundlage zur Datenweiterleitung kann eine rechtskreisübergreifende Förderung nicht sinnvoll stattfinden.

2. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 11 Satz 4 – neu – SGB III),

Nummer 43 (§ 368 Absatz 2a Satz 1, Satz 2 – neu –, Absatz 2c – neu – SGB III),

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 5 ist dem § 11 folgender Satz anzufügen:

„Bei der Entwicklung und des Betriebes von Informationstechnik ist eine Anbindung an die Fachanwendungen oder Datenbanken anderer Beteiligter sicherzustellen, sofern dies für die Aufgabenerledigung erforderlich ist oder die Anbindung die Aufgabenerledigung wirtschaftlicher gestaltet.“

b) Nummer 43 ist wie folgt zu fassen:

„43. § 368 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „welches den im jeweiligen Einzelfall beteiligten Leistungsträgern“ die Wörter „zur Anbindung an das eigene IT-System“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Sie entwickelt und betreibt das IT-System, ohne dass die beteiligten Leistungsträger Aufwendungen an die Bundesagentur zu erstatten haben.“

b) Nach Absatz 2b wird folgender Absatz 2c eingefügt:

„(2c) Um die örtliche rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger zu unterstützen, entwickelt und betreibt < ...weiter wie Vorlage... > “

Begründung:

Über die Änderungen des § 368 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) im Gesetzentwurf hinaus ist sicherzustellen, dass IT-Systeme so gestaltet werden, dass sie möglichst anschlussfähig an die Fachanwendungen anderer Beteiligter, insbesondere kommunaler Behörden, aber auch Dritter, zum Beispiel Träger von Arbeitsmarktdienstleistungen (unter anderem im Rahmen von Weiterbildungsagenturen), sind. Durch die Verankerung in § 11 SGB III wird noch einmal die Wichtigkeit der gemeinsamen rechtskreisübergreifenden Arbeit unterstrichen. Ohne die nötigen Schnittstellen zwischen den IT-Systemen der Bundesagentur und anderer Beteiligter ist eine digitale Vernetzung und Zusammenarbeit kaum sinnvoll vorstellbar. Die Bedeutung dieser Zusammenarbeit nimmt durch die weiteren Änderungen dieses Gesetzes nochmals deutlich zu und soll den wirtschaftlichen Betrieb von IT-Systemen für alle Beteiligten sicherstellen und Redundanzen, Doppelstrukturen oder Inkompatibilität vermeiden.

Systematische Änderung aufgrund der nachfolgende Punkte:

Ein IT-System zur rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit und der zugelassenen kommunalen Träger ist nicht nur auf den Übergang der Förderung der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation zu beschränken. Vielmehr sollte ein System entwickelt und betrieben werden, welches einen datenschutzkonformen Austausch zwischen den Agenturen für Arbeit und den zugelassenen kommunalen Trägern zu allen Aspekten der rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit unter Zugrundelegung des neuen § 11 SGB III ermöglicht. Zudem bestehen bereits jetzt umfangreiche Informationspflichten in § 9a SGB III und § 18a SGB II, für die der geregelte elektronische Austausch genutzt werden sollte. Nur durch ein solches System kann eine kontinuierliche und gesichert datenschutzkonforme rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit erfolgen.

Die Etablierung eines solchen Systems mit Schnittstellen zu den IT-Systemen der kommunalen Leistungsträger ist sinnvoll, um durch den erweiterten Nutzerkreis die Wirtschaftlichkeit zu steigern. Die Finanzierung über Einzellizenzen würde zu einer schwachen Nutzung und somit zur Unwirtschaftlichkeit und Abschaltung des

IT-Systems führen. Dies ist dringend zu verhindern, um die Zusammenarbeit der Träger zu stärken und einen datenschutzkonformen Informationsaustausch sicherzustellen.

Die Nutzung einer gemeinsamen IT-Lösung wird über alle Rechtskreise nur wirtschaftlich erfolgen, wenn die Hürden für die Nutzung möglichst gering sind. Dies gilt insbesondere für die Träger der Jugendhilfe. Ohne eine drohende Kostenbeteiligung ist der erfolgreiche und flächendeckende Betrieb des IT-Systems umso wahrscheinlicher, da eine breite Zahl an Nutzerinnen und Nutzer den datenschutzkonformen Austausch von Informationen praktiziert. Es ist dabei für alle Träger sinnvoll und wirtschaftlich, nur ein IT-System zu nutzen, welches möglichst eine Vielzahl an Schnittstellen zu den Aufgaben und Fachanwendungen abdeckt. Dabei könnte auf die bestehenden Entwicklungen von „YouConnect“ aufgesetzt werden. Es benötigt einen Neustart sowie eine Ausweitung auf weitere rechtskreisübergreifende Aufgaben. Durch die Anbindung nur eines IT-Systems verringern sich die Kosten für die Bundesagentur sowie für die weiteren Leistungsträger.

Als logische Folge der weiten Änderungen dieses Gesetzentwurfs zur Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und der stärker forcierten Zusammenarbeit aller Beteiligten ist ein gemeinsam genutztes IT-Verfahren unerlässlich.

3. Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 11 SGB III)

- a) Der Bundesrat bittet darum, gezielte Maßnahmen zur Reduzierung der Komplexität von Antragsformularen und zur sprachlichen Unterstützung junger Antragsteller in das Gesetz zu integrieren. Dies könnte durch eine Ergänzung von § 11 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) (Informationstechnik der Bundesagentur) erfolgen, die sicherstellt, dass die IT-Infrastruktur auch der Benutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit der Antragsverfahren dient und um Benachteiligungen für junge Menschen zu vermeiden.
- b) Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Digitalisierung der Arbeitsprozesse unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Jugendhilfe und der Bedürfnisse der Nutzenden erfolgen muss. Es ist sicherzustellen, dass alle digitalen Verwaltungsangebote barrierefrei zugänglich sind, um die gleichberechtigte Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu ermöglichen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 28b Absatz 1 Satz 2 SGB III)

In Artikel 1 Nummer 8 ist in § 28b Absatz 1 Satz 2 ist das Wort „berät“ durch das Wort „informiert“ zu ersetzen.

Begründung:

Es wird begrüßt, dass mit Einführung des § 28b des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) der essenziellen Bedeutung rechtskreisübergreifender Zusammenarbeit zur Förderung junger Menschen mehr Rechnung getragen und dadurch eine passgenaue und verzahnte Unterstützung der jungen Menschen befördert werden soll.

5. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bedauert, dass die Bundesregierung mit der Übertragung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung von Personen mit ausländischen Berufsabschlüssen auf die Bundesagentur für Arbeit ankündigt, kein bedarfsdeckendes Angebot sicherzustellen, sondern explizit die Länder adressiert, über eine Finanzierung aus Steuermitteln eine weitere Säule der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung sicherzustellen. Da im Jahr 2022 rund 23 Prozent der Anträge auf Berufsqualifikationsfeststellung sich auf landesrechtlich geregelte Berufe bezogen, ist dies aus Bundessicht in Teilen nachvollziehbar. Aus Sicht der Beratungssuchenden ist es allerdings nicht optimal, dass die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auch künftig nach Vorstellung der Bundesregierung nicht aus einem Guss beziehungsweise einer Hand erfolgen soll.

Nach Auffassung des Bundesrates sollte, auch um einem zusätzlichen Anstieg der Sozialversicherungsbeiträge vorzubeugen, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung einschließlich der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA), deren beider Bedarf sich aus der Komplexität des Berufsbildungs- und

Berufsrecht ergibt, weiterhin einheitlich aus Steuermitteln finanziert werden. Das Auslaufen der bisherigen Finanzierung aus dem ESF rechtfertigt keine Überführung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung in die Finanzierungslast der Beitragszahlenden der Arbeitslosenversicherung.

6. Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 30a SGB III)

In Artikel 1 Nummer 11 ist § 30a wie folgt zu fassen:

„§ 30a

Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung

(1) In Abstimmung mit den Ländern bietet die Bundesagentur flächendeckend Personen mit ausländischen Berufsqualifikationen im In- und Ausland sowie Arbeitgebern Beratung und Begleitung zur Anerkennung und Nutzung ausländischer Berufsqualifikationen an. Sie berät zu den damit im Zusammenhang stehenden Ausgleichsmaßnahmen und begleitet diese.

(2) Die Agentur für Arbeit kann Träger mit der Erbringung der Leistungen nach Absatz 1 beauftragen. Die Beauftragung erfolgt im Rahmen des Vergabe- oder Zuwendungsrechts oder über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine. Auf eine Zulassung des Trägers nach dem Fünften Kapitel ist zu verzichten, wenn dieser bereits von einem Land mit der Durchführung von Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung beauftragt worden ist.“

Begründung:

Zu Absatz 1

Der Ansatz, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung (AQB) als ein Regelangebot zu verstetigen, wird ausdrücklich begrüßt. Der Regelungsentwurf sieht in der derzeitigen Fassung allerdings zwei parallele Systeme vor: Die erst noch aufzubauende Beratungstätigkeit der Bundesagentur und mögliche weitere Angebote der Länder. Diese Doppelstruktur erscheint wenig effizient. Vielmehr sollte die AQB ganzheitlich und in klarer Verantwortung nur einer Behörde erfolgen.

Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Angebote zur AQB flächendeckend verfügbar sind. Die Erfahrungen der letzten Jahre in den Ländern haben gezeigt, dass das zur Verfügung stehende Angebot schon aktuell nicht ausreicht, um den Beratungsbedarf abzudecken. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es während des gesamten Anerkennungsverfahrens eines Begleitangebots zur Sicherung des Erfolgs bedarf. Es wird davon ausgegangen, dass der Bedarf an AQB künftig steigen wird, da die deutsche Wirtschaft zunehmend auf ausländische Fachkräfte angewiesen sein wird. Insofern erscheint es nicht zielführend, den Umfang der Beratung auf die aktuelle Leistung des IQ-Angebots zu begrenzen. Eine Verlagerung und daraus resultierende Reduzierung der Angebote für AQB auf einzelne Standorte der Bundesagentur für Arbeit hätte zur Folge, dass insbesondere in Flächenländern nicht alle Regionen einen Zugang zu dieser immer wichtiger werdenden Beratungsleistung hätten. Besonders betroffen wären kleinste und kleine Unternehmen in strukturschwachen Regionen, die hinsichtlich der Fachkräfteakquise schon jetzt im Nachteil sind (zum Beispiel Handwerksbetriebe, Hotel- und Gaststättengewerbe, Gesundheits- und Pflegebranche).

Zu Absatz 2

In den Ländern sind in unterschiedlichem Umfang bereits erfolgreiche Angebote etabliert, die auf eine lange Erfahrung in der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zurückblicken können. Auf diese sollte die Bundesagentur zurückgreifen können, um Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bedarfsgerecht, flächendeckend und qualitativ hochwertig anbieten zu können. Es ergibt keinen Sinn, eine funktionierende Struktur abzuwickeln, um diese an anderer Stelle (der Bundesagentur) erst wieder komplett neu aufzubauen. Daher soll der Bundesagentur die Möglichkeit eingeräumt werden, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung nicht selbst zu erbringen, sondern die etablierten, professionellen Träger beziehungsweise Angebote in den Ländern zu nutzen, indem sie die Dienstleistung – in Abstimmung mit dem jeweiligen Land – im Rahmen des Vergabe- oder Zuwendungsrechts oder über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine bei externen Trägern einkaufen kann. Dies würde die Entscheidungsfreiheit der Bundesagentur für Arbeit bei

der Grundsatzfrage „Make it or buy it“ noch einmal stärken. In der Folge könnte zudem Artikel 1 Nummer 44 (§ 421g) des Gesetzentwurfs entfallen.

Zudem erscheint in diesem Zusammenhang das Erfordernis einer Zulassung der Träger nach dem Fünften Kapitel nicht sinnvoll, wenn es sich um Träger handelt, die bereits von einem Land mit der Durchführung von Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung beauftragt worden sind. Aufgrund der Beauftragung durch das Land ist die Einhaltung erforderlicher Mindeststandards bereits abgesichert. Das Erfordernis eines Zulassungsverfahrens würde daher nicht die Qualität des Angebots sichern, sondern nur zusätzliche Bürokratie und damit vermeidbare Kosten und eine zeitliche Verzögerung für die Träger bedeuten.

Die in der Begründung genannten möglichen Inhalte der Beratung müssen für eine bundeseinheitliche Qualitätssicherung als Mindestberatungsumfang gesichert sein. Eine Formulierung wie „nach Möglichkeit“ eröffnet einen Ermessensspielraum, der hier nicht zielführend ist. Vielmehr muss die Orientierung am bestehenden regionalen Bedarf maßgeblich sein, wie bei allen Beratungsleistungen der §§ 29 ff. SGB III auch.

7. Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –, Buchstabe b – neu – (§ 31a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 – neu –, 7 – neu –, Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 – neu –, 6 – neu – SGB III)

Artikel 1 Nummer 12 ist wie folgt zu fassen:

„12. § 31a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 <...weiter wie Vorlage...>

bb) Nach Satz 1 <...weiter wie Vorlage...>

cc) In Satz 3 werden nach Nummer 5 folgende Nummern 6 und 7 eingefügt:

„6. E-Mail-Adresse,

7. Telefonnummer.“

b) In Absatz 2 wird in Satz 2 Nummer 4 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. E-Mail-Adresse,

6. Telefonnummer.“ ‘

Begründung:

Es wird vorgeschlagen, die zu erhebenden Daten um die Angabe einer Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu erweitern. Auf diese Weise können die Chancen, junge Menschen zu erreichen, erhöht werden.

8. Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 31b Absatz 3 SGB III)

In Artikel 1 Nummer 13 ist § 31b Absatz 3 wie folgt zu fassen:

„(3) Die Leistungserbringung soll gemeinsam mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der örtlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen gemeinsamen Einrichtung oder dem insoweit zuständigen zugelassenen kommunalen Träger erfolgen. Über die Aufteilung der Kosten treffen die Beteiligten nach Satz 1 eine Verwaltungsvereinbarung. Eine Pauschalierung der Kostenanteile ist zulässig.“

Begründung:

Der derzeitige Gesetzentwurf entspricht in seiner Intention mit geringen Abweichungen in der Rechtskreisverortung dem § 16h des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) und würde somit unverändert zur Etablierung eines Parallelsystems führen. Das parallele Aufsuchen einer quasi identischen Zielgruppe (junge Menschen ohne aktuellen Anschluss an soziale Betreuung) durch die Agentur für Arbeit und die Jobcenter ist schwierig zu handhaben und erscheint nicht effizient. Die regelhafte Wahrnehmung als gemeinsame Maßnahme der Agentur für Arbeit, der Jobcenter und gegebenenfalls des zuständigen Trägers der öffentlichen

Jugendhilfe ist daher dringend erforderlich. Auch entfiele dann die in der Praxis kaum zu realisierende Abgrenzung nach wahrscheinlichem oder unwahrscheinlichem Bürgergeldbezug. Vielmehr ist erst im Rahmen einer gemeinsamen Maßnahme nach erfolgter Herstellung des Erstkontakts zu entscheiden, ob der junge Mensch den Regelungen des Dritten oder des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch unterliegt. An dieser Stelle sollte die Lotsenfunktion der Jugendberufsagenturen noch stärker in den Fokus rücken. Um dann wiederum aufwendige Spitzabrechnungen zu vermeiden, sollten angemessene pauschale Finanzierungsanteile an den Projektkosten ermöglicht werden.

9. Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c (§ 37 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3a – neu – SGB III)

In Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c ist in § 37 Absatz 2 Satz 3 nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

„3a. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die Person vermittelt werden soll,“

Begründung:

Der Gesetzentwurf orientiert sich stark an § 15 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II), ohne den zuvor genannten Regelungsinhalt aus diesem zu übernehmen. Die Identifizierung von und das Hinarbeiten auf individuelle berufliche Interessen und Ziele sind jedoch essenziell für einen zielführenden Kooperationsplan und eine erfolgreiche Integration in Ausbildung oder Arbeit. Daher sollten die beruflichen Interessen und Wünsche der ausbildungs- oder arbeitssuchenden Person ein integraler Bestandteil des Kooperationsplanes sein.

10. Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB III)

Nach Artikel 1 Nummer 17 ist folgende Nummer 17a einzufügen:

„17a. In § 48 Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „allgemeinbildender Schulen“ die Wörter „und berufsbildender Schulen, soweit sie dort nicht zu einem Berufsabschluss gelangen werden,“ eingefügt.“

Begründung:

Im Zuge der Modernisierung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) soll die Ausweitung der vertieften Berufsorientierung nach § 48 SGB III auf die Schülerinnen und Schüler der vollzeitschulischen und nicht berufsqualifizierenden Bildungsgänge der berufsbildenden Schulen erfolgen. Dabei geht es um Schülerinnen und Schüler der vollzeitschulischen Bildungsgänge Berufseinstiegsschule, einjährige Berufsfachschule, Fachoberschule, Klasse 11 und Berufliches Gymnasium. Nicht selten haben die Schülerinnen und Schüler der genannten vollzeitschulischen Bildungsgänge nur vage Vorstellungen über die einzelnen Ausbildungsberufe der von ihnen gewählten beruflichen Fachrichtung und benötigen zusätzliche Unterstützung bei der Fokussierung ihrer Berufswahlkompetenz und beim Übergang in eine passgenaue Ausbildung oder einen passgenauen Studiengang.

11. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die mit dem Gesetzentwurf verbundene Absicht, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung für Personen im Inland und Ausland als Regelleistung der Bundesagentur für Arbeit zu verstetigen.
- b) Da die Verstetigung in einem zum Bundesangebot „Integration durch Qualifizierung“ (IQ) vergleichbaren Umfang vorgesehen ist, würden allerdings auch die bestehenden Angebotslücken fortgeschrieben. Der Bundesrat betrachtet zudem mit Sorge, dass durch das beabsichtigte Vorgehen die Wartezeiten auf einen Beratungstermin entgegen der Gesetzesintention nicht auf ein angemessenes Maß begrenzt werden können.
- c) Dies gilt umso mehr, da der Gesetzentwurf keine konkreten Ausführungen zur Art und Weise der Aufgabenerfüllung enthält.

- d) Er fordert deshalb, die mit dem Gesetzentwurf beabsichtigte Übertragung des Beratungsangebots so auszustatten, dass durch die Bundesagentur für Arbeit eine flächendeckende und bedarfsgerechte Aufgabenerfüllung entsprechend der Bundeszuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration gewährleistet wird. Ungleichbehandlungen von Beratungsberechtigten aufgrund eines unzureichend ausgestatteten Angebotes sind auszuschließen.

Begründung:

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel, die Arbeitsmarktförderung zur Fachkräftesicherung zu verbessern. Ein vorgesehener Baustein ist die Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Kontext der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen als Regelleistung der Bundesagentur für Arbeit.

Der Gesetzentwurf sieht mit dem § 30a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vor, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung als Pflichtaufgabe der Bundesagentur ab dem 1. Januar 2029 zu definieren. Nach § 16 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) sollen zudem die Arbeitsagenturen entsprechend § 30a SGB III beraten können. Berücksichtigt wird nach § 421g SGB III eine Übergangsphase im Zeitraum 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2028 zum Transfer des Fach- und Erfahrungswissens aus dem IQ-Programm. In der Gesetzesbegründung legt die Bundesregierung dar, dass der Übergang der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im vergleichbaren Umfang der bisherigen IQ-Projekte vorgesehen ist. Des Weiteren sieht der Gesetzentwurf im § 30a SGB III vor, dass entsprechende Beratungsangebote der Länder und anderer Akteure unberührt bleiben. In der Gesetzesbegründung wird konkretisiert, dass ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot an Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung nur durch Beratungsangebote zusätzlicher Akteure, unter anderem der Länder, gewährleistet werden könne.

Der Bundesrat begrüßt die beabsichtigte Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und den Übergang der Leistung an die Bundesagentur für Arbeit. Dies gilt insbesondere auch für die beabsichtigte Erweiterung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung auf Personen im Ausland. Die Verstetigung der Beratung für Menschen, die sich noch im Ausland aufhalten, ist ein wesentlicher und wichtiger Teil der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung und stellt ebenfalls eine dauerhaft nachgefragte und anzubietende Leistung dar. Die Bundesagentur wird als geeigneter Träger angesehen, Synergien mit seinen weiteren Aufgaben zur Arbeitsmarktförderung sind zu erwarten.

Der Bundesrat kritisiert jedoch die nach dem Gesetzentwurf nur unzureichend angelegte finanzielle Ausstattung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung. Hieraus resultiert, dass die jetzt vorhandenen regionalen Lücken in der IQ-Beratungsstruktur selbst nach dem Wechsel in das Regelsystem fortdauern würden. Aus Sicht des Bundesrates ist es nicht vertretbar, Leistungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, durch den verpflichteten Träger nicht im gesamten Bundesgebiet bereitzustellen. Die sich zwangsläufig ergebende Ungleichbehandlung von Berechtigten wird als problematisch, wenn nicht sogar als unzulässig angesehen.

Das beabsichtigte Vorgehen ist auch fachlich abzulehnen, da der Ansatz der Bundesregierung zur Beratungsstruktur den Gesetzeszielen zuwiderlaufen würde.

Der Bundesrat fordert die daher, die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung dauerhaft bedarfsdeckend zu finanzieren. Der Bund hat seiner Zuständigkeit für die Arbeitsmarktintegration umfänglich nachzukommen.

12. Zum Gesetzentwurf allgemein

- a) Der Bundesrat begrüßt die in §§ 9b und 10 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) vorgesehene Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Jugendhilfe.
- b) Er spricht sich dafür aus, durch eine Ergänzung von §9b spezifische Regelungen für einen automatisierten Datenaustausch zwischen den verschiedenen Sozialleistungssystemen (Zweites, Drittes und Achstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB II, SGB III, SGB VIII) vorzusehen. Dies kann durch den Einsatz sicherer und datenschutzkonformer IT-Systeme erfolgen, die einen reibungslosen Informationsaustausch zwischen den beteiligten Institutionen gewährleisten.

- c) Der Bundesrat bittet darum, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Kooperationsverpflichtungen nicht nur im § 9b SGB III klar zu regeln, sondern auch verbindlich im § 18 SGB II und § 81 SGB VIII zu formulieren, um ein gleichberechtigtes Miteinander aller Akteure sicherzustellen.

13. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung eines eigenständigen Krisen-Kurzarbeitergeldes zu prüfen. Dieses sollte speziell für außergewöhnliche Krisen geschaffen werden und ohne kurzfristige Rechtsänderungen aktiviert werden können. Im gleichen Zug sollte das konjunkturelle Kurzarbeitergeld auf seinen Kern zurückgeführt werden. Es soll vor allem kurzfristig Betriebe unterstützen, die vorübergehend von konjunkturellen Krisen oder unvermeidbaren Ereignissen betroffen sind.

Begründung:

Eine Neuausrichtung des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes führt dieses auf seinen Kern zurück und bietet gezielte kurzfristige Unterstützung für einzelne Betriebe, die vorübergehend von wirtschaftlichen Krisen oder unvermeidbaren Ereignissen betroffen sind. Diese Maßnahmen sollten zeitlich begrenzt sein, um nur kurzfristige Einbrüche abzufangen.

Ein zusätzlich einzuführendes Krisen-Kurzarbeitergeld kann in außergewöhnlichen Krisen wie beispielsweise Kriegen, Pandemien oder ähnlichen unvorhersehbaren Ereignissen Beschäftigung sichern und damit den Arbeitsmarkt stabilisieren, zugleich auch die unternehmerische Leistungsfähigkeit erhalten. Dieses neue Instrument sollte unbürokratisch, schnell und ohne zusätzlich erforderliche Rechtsänderungen einsetzbar sein, um effektiv Hilfe zu leisten.

Die bisherigen Sonderregelungen des Kurzarbeitergeldes während der Corona-Pandemie haben sich als äußerst effektiv erwiesen, da sie Millionen von Arbeitsplätzen bundesweit gesichert haben und ein schnelles Wiederhochfahren der Betriebe ermöglichen konnten. Allerdings hat die Krise auch gezeigt, dass das Kurzarbeitergeld als Massenverfahren sehr aufwändig ist, da für jeden einzelnen Beschäftigten Abrechnungen erstellt und geprüft werden müssen, was erhebliche Ressourcen bindet. Um diesen Aufwand zu reduzieren, sollte geprüft werden, wie für künftige Krisen ein praktikableres Verfahren entwickelt werden kann. Eine mögliche Lösung wäre, die Prüfungen an den Lohn- und Gehaltssummen der Betriebe zu orientieren, wozu bereits Vorschläge des Beirates für Arbeitsmarktpolitik und des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) vorliegen.

Durch die vorgeschlagenen Maßnahmen könnte sichergestellt werden, dass in künftigen Krisen schnell und effizient geholfen werden kann, ohne wertvolle Ressourcen durch aufwändige bürokratische Prozesse zu binden. Als massentaugliches Stabilisierungsinstrument sollte ein solcher Tatbestand fest im SGB III verankert werden, auch um kurzfristige Rechtsänderungen im Krisenfall zu vermeiden.

14. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie die berufliche Weiterbildung auch in Bezug auf die Förderung beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch gestärkt werden kann. Dazu könnten

- das Mindeststundenerfordernis in § 82 Absatz 1 Nummer 4 von 120 Stunden deutlich abgesenkt und
- die Anforderungen an eine Trägerzulassung reduziert werden.

Begründung:

Die Transformation der Arbeitswelt mit den sich verändernden Anforderungen an die Tätigkeiten erfordert eine Stärkung der beruflichen Qualifizierung der Beschäftigten. Der heutige Umfang der beruflichen Weiterbildung wird den Anforderungen der Zukunft nicht gerecht. Es bedarf einer neuen Ausrichtung der Weiterbildungsstrategie, damit es Unternehmen gelingen kann, den Fachkräftebedarf zu decken und gleichzeitig die Mitarbeitenden ihre Beschäftigungsfähigkeit erhalten oder erhöhen können. Dazu müssen auch die Fördermöglichkeiten nach dem SGB III vereinfacht und die Anforderungen abgesenkt werden.

Aktuelle Studien, wie beispielsweise die „Future Skills 2030: Welche Kompetenzen für den Standort Baden-Württemberg heute und in Zukunft erfolgskritisch sind“ zeigen auf, dass sich komplexe Weiterbildungsbedarfe auch in kleinere Lerneinheiten aufteilen lassen. Bis 2030 sagt die Studie bei in Stellenanzeigen nachgefragten personenbezogene Kompetenzen wie „IT-Systemsicherheit“, „Künstliche Intelligenz“, „Emissionsfreie Produktion“, „Resilienz“, „Data Management“, „Cloud und IT-Infrastruktur“, „Projektmanagement, Unternehmensführung und Leadership“, „Data Analytics“, „Sensorik und IoT“ und „Alternativer Automobilantrieb“ die größten Wachstumsraten voraus. Zahlreiche Kompetenzen können auch in Kursen erworben werden, die deutlich weniger als 120 Stunden Umfang haben. Daher sollten die Fördervoraussetzungen angepasst werden. Eine neue Schwelle – zwischen 60 und 100 Stunden – sollte in Absprache mit Unternehmensverbänden und Weiterbildungseinrichtungen erfolgen.

Nach § 82 Absatz 1 Nummer 5 SGB III müssen die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung und der Träger der Maßnahme für die Förderung zugelassen sein. Diese Zulassungen werden von Fachkundigen Stellen erteilt, die wiederum für ihre Arbeit eine Akkreditierung der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) benötigen. Die Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung (AZAV) regelt dabei das Verfahren. Ziel ist in erster Linie die Qualitätssicherung, aber auch Kostenaspekte finden Berücksichtigung. In der Praxis zeigt sich, dass trotz der Gesetzesänderungen in den letzten Jahren eine deutliche Ausweitung der beruflichen Weiterbildung mit dem bisherigen AZAV-Instrumentarium nicht erfolgreich umgesetzt werden kann. Daher ist zu prüfen, ob und inwieweit das bestehende Verfahren reformiert oder vorübergehend ausgesetzt werden kann.

15. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, zu prüfen, ob im Zuge des Bürokratieabbaus und der Aufgabenoptimierung bei der Bundesagentur für Arbeit das Zustimmungserfordernis bei Au-Pair-Aufenthalten in der Beschäftigungsverordnung entfallen kann.

Begründung:

Das Zustimmungserfordernis bei Au-Pair-Aufenthalten nach § 12 BeschV kann entfallen. Bei Au-Pair-Aufenthalten wird keine Notwendigkeit für eine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit gesehen, da es sich bei Au-Pair-Aufenthalten nicht um Beschäftigungsverhältnisse im engeren Sinne handelt. Die Beschäftigung erfolgt hier nicht in Unternehmen, sondern im privaten Raum. Der Wegfall des Zustimmungserfordernisses bei Au-Pair-Aufenthalten würde zum Bürokratieabbau und zur Entlastung der Bundesagentur für Arbeit beitragen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Ziffer 1 Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 10 Absatz 1 und 2 SGB III), Nummer 8 (§ 28b Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 4 SGB III), Nummer 12 (§ 31a Absatz 2 Satz 1 SGB III):

Zu § 10 SGB III-E: Der Vorschlag wird abgelehnt. Für die Abstimmungen zwischen den Akteuren und der Prozesse in der Kooperation kann die Agentur für Arbeit oder auch einer der anderen Leistungsträger eine koordinierende Tätigkeit übernehmen. Sofern vor Ort bereits von anderer Seite eine koordinierende Tätigkeit übernommen worden ist und auch fortgesetzt werden kann, soll dies im Einvernehmen der wesentlichen Akteure vor Ort weiter so erfolgen. Das Arbeiten auf Augenhöhe wird durch die Übernahme einer koordinierenden Tätigkeit für die Belange aller Akteure nicht gefährdet.

Zu § 28b SGB III-E a): Der Vorschlag wird abgelehnt: Ziel ist es nicht die bestehende Beratung, Betreuung und Unterstützung junger Menschen durch andere Rechtskreise zu ersetzen oder Parallelstrukturen aufzubauen. Eine klare Abgrenzung der ganzheitlichen Beratung und Betreuung nach § 28b Absatz 2 SGB III-E ist durch Anpassung des § 10 SGB VIII im Sinne einer Vorrangregelung der Leistungen der Jugendhilfe erfolgt.

Zu § 28b SGB III-E b): Der Vorschlag wird abgelehnt. Durch eine enge Zusammenarbeit der Agenturen für Arbeit mit den Kommunen (Gemeinden, Kreisen und Bezirken) soll für junge Menschen ein möglichst einfacher, verlässlicher und regionaler Zugang zu den genannten sozialintegrativen Leistungen – wie sie in § 16a des Zweiten Buches aufgeführt sind – ermöglicht werden. Gleiches gilt gemäß § 28b Absatz 4 SGB III-E für Erwachsene.

Zu § 31a SGB III-E: Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Daten jener jungen Menschen, die nach § 31a Absatz 1 SGB III-E nicht erreicht werden konnten, können aus Gründen des Datenschutzes nicht nach Absatz 2 an beliebig viele Akteure gemäß § 9b SGB III-E übermittelt werden. Hier bedarf es seitens der Länder einer zu bestimmenden Stelle, die die Aufgabe weiterer Kontaktversuche erhält. Die Länder übermitteln der Bundesagentur für Arbeit personenbezogene Daten, damit die Agentur für Arbeit junge Menschen über ihre Leistungen informiert. Wenn ein Kontaktversuch scheitert, wäre es auch nicht sachgerecht, die Daten der Länder anderen Partner einer Jugendberufsagentur zu übermitteln. Denn es ist für die Bundesagentur für Arbeit gerade nicht erkennbar, ob und gegebenenfalls welcher Unterstützungsbedarf beim jungen Menschen besteht.

Zu Ziffer 2 Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 11 Satz 4 – neu – SGB III), Nummer 43 (§ 368 Absatz 2a Satz 1, Satz 2 – neu–, Absatz 2c – neu – SGB III):

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Bundesagentur für Arbeit finanziert insbesondere aus Beiträgen zur Arbeitsförderung die Durchführung der Aufgaben nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch. Dies umfasst auch die Entwicklung und den Betrieb von dafür erforderlicher Informationstechnik der Bundesagentur für Arbeit. Nicht umfasst davon sind Systeme der Informationstechnik, die zur Erfüllung von Aufgaben von anderen Leistungsträgern erforderlich sind. Aufgrund der vom Haushaltsfinanzierungsgesetz 2024 umfassten Aufgabenübertragung im Bereich der beruflichen Weiterbildung und der beruflichen Rehabilitation ist es ausnahmsweise gerechtfertigt, dass die Bundesagentur für Arbeit ein IT-System entwickelt und betreibt, das sie den zugelassenen kommunalen Trägern ohne Aufwendungsersatz zur Verfügung stellt. Für die rechtskreisübergreifende Fallarbeit, wie sie unter anderem in Jugendberufsagenturen erfolgt, prüft die Bundesregierung, ob eine vergleichbare Regelung vorgesehen werden soll, durch die das IT-Verfahren den beteiligten Leistungsträgern kostenfrei zur Verfügung gestellt wird.

Zu Ziffer 3 Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 11 SGB III):

Der Vorschlag wird abgelehnt. § 11 Nr. 1 SGB III-E umfasst bereits die Zielsetzung, dass die Bundesagentur für Arbeit ihre Verwaltungsangebote nutzerinnen- und nutzerzentriert weiterentwickelt. Entsprechend der Gesetzesbegründung umfasst die Nutzerinnen- und Nutzerzentrierung insbesondere leicht verständliche Antragsstrecken, die sich an der Lebenslage der jeweiligen Zielgruppe orientieren. Die barrierefreie Ausgestaltung elektronischer Verwaltungsangebote ist ebenfalls in § 11 SGB III-E als Zielsetzung normiert. Die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung (BITV 2.0) verpflichtet die Bundesagentur für Arbeit dazu, elektronische Verwaltungsangebote barrierefrei auszugestalten.

Zu Ziffer 4 Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 28b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3, 4 SGB III):

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Agenturen für Arbeit beraten über die Möglichkeiten der Inanspruchnahme von Leistungen anderer Träger im Sinne einer Verweisberatung. Aus der Gesetzesbegründung geht zudem hervor, dass sie über Leistungen anderer Leistungsträger informieren.

Zu Ziffer 5 Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung unterstützt den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt und verbessert die individuelle Beschäftigungsfähigkeit, zwei zentrale Ziele der Arbeitsförderung durch das Dritte Buch Sozialgesetzbuch. Zudem führt nachhaltige und qualifikationsadäquate Beschäftigung mittel- und langfristig zu mehr Beitragszahlenden und damit Entlastungen der Arbeitslosenversicherung.

Die Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bei der Bundesagentur für Arbeit dient dem Ziel eine von mehreren nachhaltig tragenden Säulen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zu etablieren. Sie verfolgt nicht den Anspruch, ein flächendeckendes Angebot durch die Bundesagentur für Arbeit bereitzustellen. Die Länder und Kammern sind wie der Bund für die berufliche Anerkennung zuständig. Ein langfristig kohärentes Unterstützungssystem, welches ein annähernd flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten kann, ist nur möglich, wenn die Länder und andere arbeitsmarktpolitische Akteure wie die Kammern eigene Beratungsmöglichkeiten umsetzen.

Zu Ziffer 6 Zu Artikel 1 Nummer 11 (§ 30a SGB III):

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Verstetigung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bei der Bundesagentur für Arbeit dient dem Ziel eine von mehreren nachhaltig tragenden Säulen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zu etablieren. Sie verfolgt nicht den Anspruch, ein flächendeckendes Angebot bereitzustellen. Ein langfristig kohärentes Unterstützungssystem, welches ein annähernd flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten kann, ist nur möglich, wenn die Länder und andere arbeitsmarktpolitische Akteure wie die Kammern eigene Beratungsmöglichkeiten umsetzen. Die Länder und Kammern sind wie der Bund für die berufliche Anerkennung zuständig. Damit besteht eine gemeinsame Verantwortung, die Wartezeiten auf einen Beratungstermin zu begrenzen. Im Übrigen verzichtet der Gesetzentwurf bewusst auf starre gesetzliche Regelungen zur konkreten Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit. Aus Sicht der Bundesregierung kann die Bundesagentur für Arbeit in ihrem Aufgabenbereich am besten entscheiden, wie Dinge optimal organisiert werden und wie die Abstimmung mit anderen Akteuren wie den Ländern und Kammern für ein bestmögliches Beratungsergebnis ausgestaltet sein muss. Eine gute Verzahnung zwischen den verschiedenen Angeboten wird durch den Übergangszeitraum und eine frühe und enge Einbindung seitens Bundesagentur für Arbeit gewährleistet.

Der Einkauf von Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit wird abgelehnt, da die Arbeitsmarktberatung eine Kernaufgabe der Bundesagentur für Arbeit ist. Auch die Anerkennungsberatung für Personen, die sich noch im Ausland (Drittstaaten) befinden, wird bereits durch die Bundesagentur für Arbeit selbst durchgeführt (Zentrale Servicestelle für Berufsanerkennung). Die Beratungsangebote der Bundesagentur für Arbeit sollen mit den Angeboten weiterer Akteure ein gemeinsames Beratungsfundament ergeben.

Zu Ziffer 7 Zu Artikel 1 Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc – neu –, Buchstabe b – neu – (§ 31a Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 – neu –, 7 – neu –, Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 – neu –, 6 – neu – SGB III):

Die Bundesregierung prüft die vorgeschlagene Aufnahme des Datums „Telefonnummer“ in den Absätzen 1 und 2. Die Aufnahme des Datums „E-Mail-Adresse“ lehnt die Bundesregierung hingegen ab. Die Bundesagentur für Arbeit kann junge Menschen nur per E-Mail zu einer verschlüsselten Kommunikation über das Portal der Bundesagentur für Arbeit samt nötiger Registrierung einladen. Dieser Weg wird nicht als zielführend erachtet.

Zu Ziffer 8 Zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 31b Absatz 3 SGB III):

Der Vorschlag wird abgelehnt. § 31b Absatz 3 SGB III-E sieht bereits vor, dass sich die Agentur für Arbeit mit dem örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie dem Jobcenter abstimmt. Damit ist sichergestellt, dass keine Parallelstrukturen aufgebaut werden, sondern eine gemeinsame, abgestimmte Maßnahme erfolgt.

Zu Ziffer 9 Zu Artikel 1 Nummer 15 Buchstabe c (§ 37 Absatz 2 Satz 3 Nummer 3a – neu – SGB III):

Der Vorschlag wird geprüft. Im Lichte der Reform der Eingliederungsvereinbarung im Rechtskreis SGB II wurde unter Berücksichtigung der rechtskreisspezifischen Unterschiede die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung zur Weiterentwicklung bzw. Ablösung der Eingliederungsvereinbarung im SGB III erarbeitet.

Durch den neuen Kooperationsplan im SGB III soll das vertrauensvolle Zusammenwirken zwischen Agentur für Arbeit und Bürgerinnen und Bürgern insgesamt gestärkt werden. Auch nach dem Eintritt von Arbeitslosigkeit setzt sich das Leitbild der vertrauensvollen Zusammenarbeit und des kooperativen Entwickelns einer Vermittlungsstrategie fort. Im Kooperationsplan werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten (§ 37 Absatz 2 Satz 2 SGB III-E). Dies umfasst ggf. auch, in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die Person vermittelt werden soll.

Dabei sind im SGB-III-Bereich Arbeitsuchende oftmals bereits sehr arbeitsmarktnah. Die Betroffenen haben den Tätigkeitsbereich, in den sie vermittelt werden wollen, häufig schon klar vor Augen, so dass eine explizite Fokussierung in § 37 Absatz 2 Satz 3 SGB III-E verzichtbar ist.

Im Interesse eines einheitlichen Verständnisses im SGB II (§ 15) und SGB III (§ 37 in der Fassung des Gesetzentwurfs) wird die Bitte des Bundesrates dennoch geprüft.

Zu Ziffer 10 Zu Artikel 1 Nummer 17a – neu – (§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB III):

Der Vorschlag wird abgelehnt. Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III können an allgemeinbildenden Schulen den Prozess der Berufsorientierung flankieren. Eine Notwendigkeit zur Durchführung von Berufsorientierungsmaßnahmen nach § 48 SGB III an Berufsschulen wird nicht gesehen, da der überwiegende Teil der Berufsschülerinnen und -schüler bereits auf der allgemeinbildenden Schule an einer Berufsorientierung teilgenommen hat und darüber hinaus vorrangig die Länder in der Pflicht stehen, Berufsorientierung an den Schulen zu verankern.

Zu Ziffer 11 Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Verstärkung der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung bei der Bundesagentur für Arbeit dient dem Ziel eine von mehreren nachhaltig tragenden Säulen der Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung zu etablieren. Sie verfolgt nicht den Anspruch, ein flächendeckendes Angebot durch die BA bereitzustellen. Ein langfristig kohärentes Unterstützungssystem, welches ein annähernd flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot gewährleisten kann, ist nur möglich, wenn die Länder und andere arbeitsmarktpolitische Akteure wie die Kammern eigene Beratungsmöglichkeiten umsetzen. Die Länder und Kammern sind wie der Bund für die berufliche Anerkennung zuständig. Damit besteht eine gemeinsame Verantwortung, die Wartezeiten auf einen Beratungstermin zu begrenzen. Im Übrigen verzichtet der Entwurf bewusst auf starre gesetzliche Regelungen zur konkreten Umsetzung durch die Bundesagentur für Arbeit. Aus Sicht der Bundesregierung kann die selbst verwaltete Bundesagentur für Arbeit in ihrem Aufgabenbereich am besten entscheiden, wie Dinge optimal organisiert werden und wie die Abstimmung mit anderen Akteuren wie den Ländern und Kammern für ein bestmögliches Beratungsergebnis ausgestaltet sein muss. Eine gute Verzahnung zwischen den verschiedenen Angeboten wird durch den Übergangszeitraum und eine frühe und enge Einbindung seitens der Bundesagentur für Arbeit gewährleistet. Der Einkauf von Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit wird abgelehnt, da die Arbeitsmarktberatung eine Kernaufgabe der Bundesagentur für Arbeit ist.

Zu Ziffer 12 Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Vorschlag wird abgelehnt. § 9b SGB III-E regelt die Zusammenarbeit mit den für die Wahrnehmung der Aufgaben der Förderung junger Menschen zuständigen Beteiligten. Dies steht in keinem Zusammenhang mit dem automatisierten Datenabgleich nach § 397 SGB III. Zwischen den Sozialleistungsträgern ist die Übermittlung von Sozialdaten bereits derzeit unter anderem dann möglich, wenn diese für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der empfangenden Stelle nach dem SGB erforderlich ist. Dazu ist auch nicht die Einholung einer Einwilligungserklärung nötig. Eines automatisierten Abgleichs bedarf es nicht. Gegen die Aufnahme einer Regelung in § 9b SGB III-E spricht zudem, dass neben den Sozialleistungsträgern auch weitere Akteure von der Regelung umfasst sind.

Mögliche Anpassungen des § 368 Absatz 2a SGB III, der die Grundlage für ein IT-System zum Informationsaustausch bildet, werden derzeit geprüft.

Zu Ziffer 13 Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Vorschlag wird abgelehnt.

Einer Neuausrichtung des Kurzarbeitergeldes bedarf es nicht.

Kurzarbeitergeld wird an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gezahlt, die aus wirtschaftlichen Gründen oder aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses von einem vorübergehenden Arbeitsausfall mit Entgeltsausfall betroffen sind. Daher setzt bereits die geltende Rechtslage voraus, dass innerhalb der Bezugsdauer von maximal zwölf Monaten mit dem Übergang zur Vollarbeit zu rechnen ist.

Den Vorschlag, zusätzlich ein neues Instrument eines Krisen-Kurzarbeitergeldes im SGB III als massentaugliches Stabilisierungsinstrument einzuführen, hält die Bundesregierung für nicht umsetzbar. Es ist schlichtweg nicht möglich, rechtssicher einen Tatbestand zu formulieren, der alle zukünftigen Krisen erfasst, in deren Folge ein Anspruch auf ein Krisen-Kurzarbeitergeld ausgelöst werden soll.

Vielmehr geht es darum, die notwendigen Änderungen im bestehenden Kurzarbeitergeldsystem vorzunehmen, um eine bessere Administrierbarkeit des Kurzarbeitergeldes zu ermöglichen. Dies bedingt Rechtsänderungen sowohl im materiellen Recht als auch beim Kurzarbeitergeldverfahren. Das SGB-III-Modernisierungsgesetz enthält hierzu bereits Verbesserungen, wie etwa den Verzicht auf die Einbringung von Erholungsurlaub. Darüber hinaus wird an der Digitalisierung und Automatisierung der Kurzarbeitergeld-Verfahren gearbeitet. Dadurch können perspektivisch alle Kurzarbeitergeld-Verfahren schnell, effizient und unbürokratisch abgewickelt werden, auch im Fall einer massenhaften Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld in einer Krise.

Zu Ziffer 14 Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Vorschlag wird abgelehnt. Ziel der Mindeststundenzahl von 120 Stunden bei der Förderung nach § 82 SGB III ist eine substantielle fachliche Kompetenzvermittlung, die über rein betriebliche Anpassungsqualifizierungen hinausgeht. Mit der geförderten Maßnahme soll eine erforderliche Kompetenzanpassung erfolgen, die sich nicht in nur wenigen Stunden Weiterbildung bewältigen lässt. Die Mindestdauer dient der Abgrenzung zu betrieblichen Weiterbildungen, die in der Verantwortung der Arbeitgeber liegen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es keine Mitnahmeeffekte zu Lasten des Beitragshaushalts der Bundesagentur für Arbeit gibt.

Eine Aussetzung des Verfahrens zur Zulassung von Trägern nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung kommt nicht in Betracht. Auch bei einem nur vorübergehenden Fehlen von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards würde eine Gefahr für die Qualität arbeitsmarktlicher Dienstleistungen und damit die nachhaltige Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems bestehen. Zudem ist zu verhindern, dass die Förderung von Beschäftigten und arbeitslosen Personen auseinanderfällt, da sich dies nachteilig auf das Maßnahmeangebot auswirken würde.

Das Zulassungsrecht sieht bereits Möglichkeiten zur Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens vor, die von den Trägern genutzt werden können. Die tatsächlichen Entwicklungen werden sowohl von Seiten des BMAS als auch durch den Beirat nach § 182 SGB III im Auge behalten. Bei Bedarf wird nachgesteuert, wie sich unter anderem anhand der Beiratsempfehlung zur Berücksichtigung der Zulassung und Anerkennung von staatlichen, staatlich genehmigten und staatlich anerkannten Pflegeschulen gezeigt hat.

Zu Ziffer 15 Zum Gesetzentwurf allgemein:

Der Vorschlag wird abgelehnt. Die Tätigkeiten von Au-Pairs finden in privaten Haushalten statt und grundsätzlich ist nur ein Au-Pair in einer Familie tätig. Das macht Au-Pairs zu einer vulnerablen Gruppe. Die Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durch die Bundesagentur für Arbeit ist insbesondere für die auszuübenden Tätigkeiten essentiell. Zu den Aufgaben der Au-Pairs gehört vor allem die Unterstützung der Gastfamilie bei der Kinderbetreuung. Nicht zu den Aufgaben eines Au-Pairs gehören z. B. die Kranken- und Altenpflege (Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger). Gerade im Bereich der Betreuung pflegebedürftiger Familienangehöriger gibt es immer wieder missbräuchliche Einsätze von Au-Pairs.

